Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

12. Sitzung (17.06.1842)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre, des Finanzministers von Böckh, des Staatsraths Freiherrn von Rüdt und Ministerialraths Kühlenthal: sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fauth, Knapp, Kuenzer, Löffler, Schanzlin, Völcker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Bassermann übergibt:

1) eine Petition des Gemeinderaths in Mannheim, die Ueberkiesung des Fahrwegs der obern Mühlau betreffend.

Sander legt:

2) eine Vorstellung des Vetter-Köchlin namens der Direktion des badischen Industrievereins um Verwendung bei der hohen Regierung zu Erlangung angemessener Schutzzölle

vor und bemerkt dabei:

Es ist über den nämlichen Gegenstand schon auf dem vorigen Landtage eine Petition eingereicht worden. In dieser Petition wird sich auf den Inhalt derselben bezogen.

Auch an diesem Landtage ist bereits eine Commission für Zoll- und Handelssachen gewählt worden. Ich glaube, man könnte daher diese Petition brevi manu dieser Commission mittheilen und sie zugleich ermächtigen, bei der Berathung auch auf den Inhalt der frühern Vorstellung Rücksicht zu nehmen.

Ich stelle hierauf den Antrag.

Der Präsident erklärt, nachdem sich keine Stimme gegen den Antrag des Abgeordneten Sander erhoben hatte, daß diese Eingabe an die für Zoll- und Handelssachen niedergesetzte Commission verwiesen werde.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt übergibt die Acten über die Abgeordnetenwahl des 35ten Aemterwahlbezirks (Weinheim), wornach Oberhofgerichtsrath Litschgi zum Abgeordneten gewählt worden ist.

Der Präsident erklärt, daß, nachdem die übrigen Gegenstände der heutigen Tagesordnung erschöpft sein werden, die Kammer sich in die Abtheilungen zur Prüfung der Wahlacten begeben werde.

Das Secretariat zeigt eingekommene Petitionen an,

3) des Peregrin Weisser, Buchbinder, gebürtig von Villingen — dermalen zu Wiesbaden — eine von ihm erfundene Schnellflugmaschine betreffend:

4) mehrere Wahlmänner von Biberach, Unterharmersbach ꝛc. ꝛc. die Wahl des Bürgermeisters Hundt von Renchen zum Deputirten des 21sten Aemterwahlbezirks betreffend.

Diese Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Das Präsidium bringt zur Kenntniß der Kammer, daß Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Dr. von Jagemann in Freiburg den zweiten Band seiner Zeitschrift

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für deutsches Strafverfahren, der Kammer mitgetheilt habe. Den ersten Band habe er früher dieser zugesendet.

Der Präsident glaubt, es werde dieses Geschenk in der Bibliothek der Kammer aufzustellen und dem Verfasser der Dank der Kammer dafür zu votiren sein, womit sich diese einverstanden erklärt.

Der Präsident bringt ferner zur Kenntniß der Kammer, daß nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums ausser dem ständigen Commissär — des Generalauditors Vogel — noch Hrn. Hauptmann von Böckh als Regierungscommissär zur Erörterung und Vertheidigung des Militärbudget ernannt sei.

Eine Eingabe der Buchdruckereibesitzer Malsch und Vogel, den fernern Druck der landständischen Protokolle betreffend — wird von der Kammer dahin erledigt, daß der Druck nach dem am letzten Landtag abgeschlossenen Vertrage erfolgen soll.

Endlich eröffnet der Präsident der Kammer, daß der Abgeordnete Schanzlin bis zum 19. d. M. um einen Urlaub gebeten habe, welchen die Kammer verwilligt.

Welker: Ich erbitte mir das Wort: Gewöhnlich war nach förmlicher Constituirung unserer Kammer eines der ersten Geschäfte die Antwort auf die Rede vom Throne. Die Kammer hat dieses immer als eines der wichtigsten Geschäfte angesehen. Diesmal ist die Eröffnung des Landtags nicht auf die gewöhnliche Weise erfolgt. Es ist bisher hier in diesem Saal von der Anwort auf die Thronrede nicht die Sprache gewesen. Ich bin überzeugt, daß die Kammer sich dieses Rechts, bei Eröffnung des Landtags ihre Worte an den Regenten zu richten, mag nun die Eröffnung durch den Regenten selbst oder durch einen Bevollmächtigten geschehen, nicht begeben wird.

Es ist auch bekannt, daß in andern constitutionellen Staaten, wie z. B. in Würtemberg, wenn der Souverain die Kammern nicht selbst eröffnet, die Kammer dennoch eine Dankadresse abfaßt. Es ist diesmal nicht von der Kammer als nöthig angesehen worden und es wären wirklich besondere Gründe vorhanden, warum es nicht geschehen ist. Einer der wichtigsten Gründe, warum das Recht der Dankadressen erhalten werden muß, ist offenbar der, damit die Kammer Gelegenheit hat, sich über die Richtung und das System der Regierung aussprechen zu können. Diesmal wird die Kammer es vorziehen, es in anderer Weise zu thun, als durch eine Antwort auf die Eröffnungsrede. Aber es ist für die badische Kammer sehr wichtig, daß dieses Recht von der Kammer nicht aufgegeben werden kann; denn leider haben wir nach der Interpretation eines Artikels unsrer Verfassung nur in der Antwort auf die Thronrede Gelegenheit, unsre Worte unmittelbar an den Regenten zu richten, während alle andere Adressen vorerst durch die erste Kammer gehen müssen und nur gemeinschaftlich mit dieser übergeben werden dürfen. Das ist in Würtemberg z. B. nicht der Fall.

Wenn auch die Kammer für diesesmal es unterläßt, eine Dankadresse auf die Eröffnung des Landtags zu übergeben, so bin ich doch fest überzeugt, daß sie damit nicht die Absicht gehabt hat, sich des Rechtes dazu zu begeben.

Ich glaube, daß es als genügend erscheint, sich das Recht der Dankadresse vorzubehalten, wenn die Kammer zustimmt.

von Itzstein bestätigt, daß aus der Unterlassung der Dankadresse kein Verzicht auf dieses Recht abgeleitet werden könne.

Ministerialpräsident Staatsrath Frhr. von Rüdt: Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog als Antwort auf die Thronrede kann natürlich nur in dem Fall stattfinden, wenn eine Thronrede selbst gehalten worden ist. Jede andere Erklärung oder Eingabe der Kammer unterliegt den Formen, welche die Verfassung näher bezeichnet. Es können nur solche Beschlüsse zur höchsten Kenntniß gelangen, welche die Zustimmung der ersten Kammer erhalten und dann als Adresse von beiden Kammern übergeben werden. Insofern nun behauptet wird, daß die Einreichung einer Dankadresse oder einer Adresse an Seine Königliche Hoheit, von Seite einer Kammer auch selbst in dem Fall, wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keine Thronrede stattgefunden hat, und namentlich in Bezug auf die allgemeinen Verhältnisse des Landes stattfinden können, so muß ich dieser Aeusserung widersprechen. Ich glaube nicht, daß Das die Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung zugeben werden, und ist die Absicht eines Mitglieds dieser Kammer, irgend einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der einer allgemeinen Erörterung unterworfen werden soll, so ist, glaube ich, kein anderer Weg dazu, als der einer Motion und einer motivirten Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, Dieses oder Jenes zu bestimmen; da muß aber dann die andere Kammer seiner Zeit darüber gehört sein, muß zustimmen und es muß eine gemeinschaftliche Uebereinstimmung vorliegen.

Sander: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat diese Kammer auf Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eröffnet, und es wird also diese hohe Kammer wohl berechtigt sein, anzunehmen, daß sie nicht durch den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern als Mitglied des Staatsministeriums, sondern daß er als Stellvertreter für Seine Königliche Hoheit die Kammer eröffnet hat. Ist dieses richtig, so kann nicht wohl bestritten werden, daß auf eine solche Eröffnung durch Seine Königliche Hoheit, jedoch nicht in allerhöchster Person, sondern nur durch einen Beauftragten und Stellvertreter, das Recht der Kammer nicht verloren gehen kann, eine Antwortsadresse auf die Eröffnung zu ertheilen. Es ist auch bekanntlich in allen Ländern, in allen constitutionellen Staaten der Gebrauch, daß solche Eröffnungen durch einen Repräsentanten ohne weiters auch eine Antwort, wenigstens ein Recht auf eine Antw rt mit sich führen. Ich kann mich darüber sogar auf ein Beispiel im Kaiserreich Oesterreich berufen. Ich glaube daher, daß allerdings diese hohe Kammer auf die Eröffnung dieses Landtags durch einen Repräsentanten der allerhöchsten Person unseres Regenten immerhin eine Adresse überreichen könnte, daß man aber auch, wenn dieses nicht der Fall wäre, nicht annehmen kann, es müßte der Weg einer Motion, es müßte der Weg eines Beschlusses durch beide Kammern eingeschlagen werden. Hier gibt selbst unsere Verfassung kaum ein Ziel, sie sagt sogar, es können Deputationen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog abgesendet werden über irgend Anträge und Beschlüsse, jedoch erfordert ihre Annahme allerdings die allerhöchste Bewilligung. Es würde also in der Beziehung, wenn man darauf bestehen wollte, eine Dankadresse einzureichen und selbst, wenn das Ministerium vielleicht darauf bestehen wollte, diese Dankadresse nicht in dem gewöhnlichen Weg einer Adresse zuzulassen, die Kammer jedenfalls das Recht haben, an Seine Königliche Hoheit die Bitte zu stellen, eine Deputation anzunehmen, ein Beweis, meine Herren, daß es nicht nothwendig ist, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, daß eine Adresse in einem Fall, wo die Kammer nicht von der allerhöchsten Person unseres Regenten eröffnet wurde, nur den Weg einer Motion und nur den Weg eines Beschlusses durch beide Kammern einzuschlagen hätte. Ich theile übrigens die Ansicht des Abgeordneten Welcker, ich glaube, die hohe Kammer kann sich in dem Fall sehen, nicht darauf zu bestehen, eine Dankadresse Seiner Königlichen Hoheit ehrerbietigst vorzulegen, jedoch theile ich zu gleicher Zeit auch seine Ansicht, daß die Kammer damit, daß sie dieses jetzt unterläßt, ihr Recht nicht aufgegeben hat.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Der §. 75. der Verfassung läßt darüber wohl keinen Zweifel. Es wird hier gesagt, daß die Kammern in unmittelbarer Geschäftsberührung mit dem Staatsministerium stehe, dann heißt es weiter: „Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen“, nämlich jede einzelne Deputation muß besonders nachgesucht werden, allein es heißt ausdrücklich „sie“ nämlich die Kammer, und es ist noch nie seit die Verfassung und die Repräsentation in's Leben getreten ist, darüber gezweifelt worden, daß Deputationen ausser der Dankadresse nur zur Uebergabe gemeinschaftlich von den beiden Kammern gefaßter Beschlüsse vorkommen können. Dieses liegt ja in dem Sinne unserer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verfassung, sie kennt nur gegenüber dem Staatsoberhaupt die Wirksamkeit zweier Ständekammern.

Der andere Punkt ist in der That zu delikat, um sich hierüber näher auszusprechen. Ich bemerke hier nur, daß sobald eine Ständeversammlung nicht in höchster Person eröffnet wird, sobald nicht eine Rede vom Throne gehalten wird, kein Grund vorhanden ist, eine Dankadresse oder eine Antwort darauf zu geben. Die Erklärungen oder die Eröffnungen, die der Commissär zu machen hat, gehören durchaus nicht unter die Rubrik der Thronrede; sie sind ein specieller Auftrag und wenn die beiden Kammern darüber irgend etwas in Anregung zu bringen für gut finden, so ist dieses ein Gegenstand, der geschäftsordnungs- und verfassungsgemäß durch beide Kammern berathen werden muß, wenn er unmittelbar an die höchste Person gelangen soll. In allen andern Fällen ist blos das Geschäftsverhältniß zwischen den einzelnen Kammern mit dem Staatsministerium maßgebend.

Rindeschwender: Rücksichtlich des Rechts der Kammer, eine Dankadresse zu votiren, kann doch wohl kaum ein haltbarer Zweifel aufgestellt werden. Ich theile darüber ganz die Ansicht der Abgeordneten Welker und Sander. Es ist nicht nur die Kammer durch den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eröffnet, denn er für sich hätte ja das Recht nicht, sondern er hat auch im Namen Seiner Königlichen Hoheit an die Kammer Worte gesprochen, er hat an uns, an die Kammer, eine Rede gehalten; ob man diese Rede Thronrede nennt, ob sie unmittelbar aus dem Munde Seiner Königlichen Hoheit fließt, oder ob sie durch ein anderes Organ an die Kammer gesprochen wurde, kann doch in der Sache durchaus nichts ändern, und ich glaube, daß die Kammer allerdings unbeanstandet das Recht hat, eine Antwort auf eine solche Eröffnung zu ertheilen. Es genügt mir übrigens, dieses Recht mit den andern meiner Herren Collegen gewahrt zu haben, ich glaube es gewahrt zu haben, wenn sich in dieser Kammer selbst keine Stimme dagegen erhebt, und wir sind dann über die Diskussion hinweggekommen. Würde sich aber von der Ausübung dieses Rechts handeln, dann wäre es angemessen, daß der Gegenstand in die Abtheilungen verwiesen und dort berathen würde. Da aber dieses nicht der Antrag des Abgeordneten Welcker ist, so begnüge ich mich, im Allgemeinen das Recht gewahrt zu haben über diesen Gegenstand.

Mördes: Wäre die Bestimmung, meine Herren, in welcher Form die Kammer zu eröffnen sei, blos ein Gegenstand der Courtoisie, dann könnte man zu dem Argument gelangen, das der Herr Präsident des Ministeriums des Innern uns heute vorgetragen hat. Ich betrachte die Sache ganz anders. So wenig sich unsere Geschäftsordnung in andern Dingen mit blosen formellen Angaben begnügt, in welcher Art das Eintreten und Abtreten in diesem Saale, die Aeusserung durch diesen oder jenen Mund erfolgen soll, so wenig hatte sie sicherlich bei diesem wichtigen Akte einen blos formellen Grund, eine Bestimmung zu treffen, wie wir sie in der Geschäftsordnung finden. Ich sehe den Akt der Eröffnung der Kammer für eines der wichtigsten Attributte des Staatsoberhaupts eines constitutionellen Staates an, und glaube, daß Gründe vorhanden sein können, die den Regenten bestimmen, vom diesem Akte zu abstrahiren und an seiner Stelle einen der Kronbeamten damit zu beauftragen. Wir finden gleichfalls mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern die Sache zu delikat, um auf die Motive, die da und dort obwalten möchten, eine Abänderung eintreten zu lassen, heute so wenig als zu einer andern Zeit einzugehen. Ich meinesorts glaube, daß der Kammer dann nur bei diesem Anlaß eine Gelegenheit gegeben ist, unmittelbar und ohne Mitwirkung einer andern Kammer ihre Wünsche, ihre Ansichten, ihr Urtheil über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten dem Throne nahe zu bringen, daß die Kammer eines der wichtigsten Rechte in der Abgabe der Dankadresse erblicken muß und sich nicht an Das anklammern darf, daß nur der Dank für Dasjenige ausgesprochen wird, was man von dem Throne in Beziehung auf die Vorlagen an die Kammer erwarten darf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Ausdruck scheint mir viel zu eng genommen, denn es ist ein sehr wichtiger Akt, es ist eine Art Manifest über die Richtung, die die Kammer bei ihrer nächsten Wirksamkeit einzuhalten entschlossen ist. Diese Ansicht, glaube ich, muß entscheiden bei der Frage, ob hier die Kammer durch irgend eine Förmlichkeit eines Rechts verlustig gehen soll, dem ich für meinen Theil die höchste Bedeutung beilegen muß.

Welcker: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat sich auf den für ihn entscheidenden Grund berufen, die Kammern stünden nur gemeinsam in Verbindung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog. Allein wer zuviel beweist, beweist nichts, und Sie wissen, meine Herren, gerade in Beziehung auf den Gegenstand, um den es sich hier handelt, bei der Dankadresse auf eine Thronrede, spricht ja jede Kammer allein zum Fürsten, also dieses ist entscheidend. Aber am wenigsten hätte sich der Herr Präsident des Ministeriums des Innern auf den §. 75. berufen sollen, denn da werden die beiden Kammern gleich am Anfang in Gegensatz gebracht. Dieser Paragraph fängt nämlich so an: „Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Kommissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zueinander auf die gegenseitige Mittheilung," und schließt dann mit den Worten: „Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abordnen." Es ist also ganz klar, daß hier von einer besonderen Deputation einer jeden der beiden Kammern die Rede ist. Es genügt übrigens, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern nach §. 68. der Verfassung lediglich als speciell ernannter Stellvertreter des Großherzogs die Eröffnungsrede hielt, dann dort heißt es ausdrücklich:

> Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person, oder von einem von ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

Ebensogewiß also, wie die würtembergische Kammer, werden wir in jedem ähnlichen Falle, sofern wir es gut finden, eine Eröffnungsrede im Namen des Großherzogs durch eine Adresse an denselben beantworten.

Der Präsident erklärt diesen Gegenstand für verlassen, da sich kein Mitglied gegen die Ansicht, die hier ausgesprochen wurde, erklärt hat.

Rindeschwender: Ich bitte um das Wort, um ein Mißverständniß zur Sprache zu bringen, das wir nothwendig lösen müssen, weil es die Gültigkeitserklärung einer Wahl betrifft. Es wurde nämlich in der letzten Sitzung die Wahl des Landamts Pforzheim berathen und darüber ein Beschluß gefaßt. Sie werden sich, meine Herren, erinnern, daß der frühere Beschluß auf Beanstandung der Wahl ging und darauf, die Petition von einigen Wahlmännern dem Staatsministerium zu überweisen, damit über die in derselben behauptete Thatsache eine Untersuchung eingeleitet werde. Nachdem nun eine zweite Petition eingekommen war, kam der Gegenstand wieder zur Sprache und wir hörten darüber zwei verschiedene Anträge: Den Antrag der einen Hälfte der Abtheilung, welcher dahin ging, die Wahl nicht zu beanstanden, und den Antrag der andern Hälfte, auch diese neu eingekommene Petition dem Staatsministerium zur Untersuchung mit der frühern Eingabe zu überweisen. Ich bin damals aufgetreten mit einem Amendement, die Kammer möge aussprechen, die Wahl sei für ungültig zu erklären mit Umgehung aller weitern Erörterungen. Die Kammer hat ausgesprochen, daß sie meinem Antrage nicht beitrete. Aber was dann ausgesprochen wurde, ob der Antrag der einen oder der andern Hälfte angenommen wurde, darüber schweigen die Acten. Dies ist eine Unterlassung dessen, was nothwendig hätte geschehen sollen, damit wir im Klaren sind. Ich bringe dies zur Sprache, weil ich glaube, daß wir darüber Sicherheit haben müssen, ob wir die Wahl als beanstandet oder als gültig zu betrachten, oder ob wir anzunehmen haben, daß der frühere Kammerbeschluß fortbestehe. Ich meines Orts gehöre zu Denen, welche annehmen müssen, daß, nachdem über meinen Antrag ein Beschluß gefaßt worden ist,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die Kammer nicht beitrete, die Sachlage dieselbe blieb und bleibt, wie sie in der frühern Sitzung war, daß also über den Gegenstand noch nicht definitiv entschieden sei und heute oder später einer Beschlußfassung noch unterliege. Ich will keine Discussion über die Hauptsache herbeiführen, aber ich glaube fordern zu können, daß die Kammer sich darüber ausspreche, ob sie beschlossen habe, die Wahl sei wirklich unbeanstandet zu erklären, oder ob sie es bei dem frühern Beschluß belassen habe.

Präsident: Da der erste Vicepräsident in jener Sitzung den Vorsitze hatte, so fordere ich ihn zur Erklärung über diese Sache auf.

Bader: Ich muß bemerken, daß, nachdem der Antrag des Abgeordneten Rindeschwender zur Abstimmung gebracht und verworfen ward, ich proklamirte, die Wahl werde für unbeanstandet erklärt. Von keiner Seite wurde etwas eingewendet. Ich habe darum auch Namens des Präsidiums die Einladung an den Gewählten abgehen lassen, den Kammersitzungen beizuwohnen. Ich war dazu um so mehr veranlaßt, als auf beiden Seiten die Redner erklärten, daß man wünsche, daß ein definitiver Beschluß über diese Wahl gefaßt werde. Bis dahin war das Gültig das Gegentheil vom Ungültigen. Ich glaubte also im Sinne der Kammer zu handeln, wenn ich erklärte, daß die Wahl als nicht beanstandet zu betrachten sei.

Rindeschwender: Es ist ein großer Unterschied, ob die Kammer einen Beschluß faßt, und ob der Präsident glaubt, aus den Verhandlungen der Kammer eine Folgerung ziehen zu müssen.

Uebrigens habe ich nicht gehört, daß der Präsident erklärte, die Wahl sei als unbeanstandet angenommen. Wir können, glaube ich, über den Zweifel hinwegkommen, ob es die Absicht der Kammer war, daß mit der Verwerfung meines Antrags die Wahl selbst als unbeanstandet erklärt oder die Sache so belassen werden wollte, wie in der frühern Sitzung beschlossen wurde. Man darf nur nochmals abstimmen lassen.

Schaaff: Dem Abgeordneten Rindeschwender ist der letzte Beschluß nicht ganz klar, er will nochmals abgestimmt haben.

Meine Herren! Ich glaube, es ist sonst Niemand auf diesen Bänken, welchem der Beschluß, den die Kammer in der letzten Sitzung gefaß hat, nicht ganz klar ist.

Meyer: Ich war derselben Meinung, wie der Abgeordnete Rindeschwender, daß die Wahl immer noch als beanstandet zu betrachten sei. Ich schließe mich seinem Antrage an.

Präsident: Ich bemerke, daß es sich jetzt nicht mehr um die materielle Frage handeln kann, sondern nur darum, was das Letztemal beschlossen worden ist. Der Abgeordnete Bader hat bemerkt, — und ich erinnere mich dessen noch wohl, — daß er die Frage zur Entscheidung ausgesetzt habe, ob die Wahl für ungültig erklärt werden solle.

Nachdem die Kammer diese Frage verneinte, so hat der Abgeordnete Bader als damaliger Präsident angenommen, daß wenn über die Frage ob „ungültig" entschieden ist, auch über den Antrag, ob die Wahl gültig sei, abgesprochen sein müsse. Denn, wenn die Wahl nicht ungültig ist, so ist sie gültig.

Uebrigens das Wichtigste an der Sache scheint mir zu sein, daß der Präsident nach geschehener Abstimmung proklamirte, darnach sei die Wahl für gültig erklärt, daß hiegegen Niemand Einsprache erhob, somit jedes Mitglied diesen Sinn der Abstimmung anerkannt hat.

Junghanns: Die ganze Discussion dreht sich um die Frage, ob die Wahl als gültig erklärt sei oder nicht. Alle Mitglieder haben die Abstimmung so verstanden, daß die Wahl als gültig anerkannt worden sei.

Bissing: Ich muß dem widersprechen, was der Abgeordnete Junghanns angeführt hat. Ich hatte mich damals zum Wort gemeldet, aber der Präsident hat mich nicht mehr sprechen lassen.

Regenauer: Meine Herren! Es ist mir wirklich unbegreiflich, daß man von Seite einiger Abgeordneten der Meinung sein kann, als könne man die Wahl noch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als beanstandet betrachten. Es ist dem Beschlusse, die Wahl für nicht beanstandet zu erklären, ein anderer vorausgegangen, nämlich der Antrag, eine nähere Untersuchung zu veranlassen; nicht eine Vernehmung der Wahlmänner, sondern des Wahlcommissärs wurde beantragt. Dieser Antrag ist verworfen worden.

Alle Sprecher haben sich darüber vereinigt, man wolle einmal mit dieser Wahl zu Ende kommen und darauf wurde denn der weitere Antrag zur Abstimmung ausgesetzt, ob die Wahl als ungültig anzuerkennen sei. Dieser Antrag erhielt aber die Majorität nicht, sondern sie sprach sich für die Gültigkeitserklärung aus, und wenn nun vollends der Präsident diesen Beschluß so aufgefaßt hat, daß er erklärte, die Kammer habe damit die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen, und keine Einsprache erfolgt, und daraufhin die Einladung des Gewählten zum Eintritt in den Saal geschehen ist, dann weiß ich nicht, wie man zu einer solchen Bemerkung kommt.

Bassermann: Ich glaube, es wird das Beste sein, nochmals abstimmen zu lassen, und daß abgestimmt werden muß, ist für mich klar. Ich glaube, es gibt auch eine Beanstandung, ohne daß man sagen kann, die Wahl ist gültig oder ungültig. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit soll erst aus der Erhebung der nähern Umstände hervorgehen und darum ist die Wahl beanstandet.

Bissing: Ich mache darauf aufmerksam, daß man bei der Wahl von Hornberg sich nicht eher für die Nichtbeanstandung erklärt hat, als bis die Mitglieder der Abtheilung insgesammt gehört worden sind. Die Mitglieder der fünften Abtheilung sind nicht gehört. Ich frage den Abgeordneten Helbing, ob er mit mir nicht einverstanden ist, daß wir immer noch den Antrag der Abtheilung beibehalten wissen wollen.

Schaaff: Der Mund war diesen Mitgliedern nicht verschlossen.

Bissing: Doch! Ich durfte nicht mehr sprechen.

Präsident: Das ist ein Mißverständniß. Es handelt sich von der Bemerkung in Beziehung auf die Art der Behandlung der Sache, indem nämlich der Präsident geradezu erklärte, weil der Antrag auf Ungültigkeitserklärung verworfen ist, so ist die Wahl gültig. Es hätte also jedes Mitglied, welches anderer Ansicht war, eine Einsprache machen können.

Bader: Ich wiederhole, ich habe bemerkt, daß die Wahl, nachdem der Antrag auf Ungültigkeitserklärung verworfen wurde, als gültig erklärt sei.

Sander: Ich bin weit entfernt, dem Abgeordneten Bader bestreiten zu wollen, daß er diese Bemerkung als eine Schlußfolgerung aus dem Beschlusse der Kammer gemacht hat, ich muß aber bemerken, daß ich seine Erklärung nicht gehört habe. Ich irre mich vielleicht nicht, wenn ich sage, es haben Mitglieder, welche neben ihm saßen, Mitglieder des Bureaus diese Erklärung nicht gehört. Ich bestreite ferner nicht, daß, wenn diese Erklärung abgegeben wurde, damit allerdings ein Beschluß der Kammer vorlag. Aber ich glaube, der Abgeordnete Rindeschwender hat diese Erklärung des Präsidenten auch nicht vernommen und mit ihm noch viele andere Mitglieder, und da nicht zu läugnen ist, daß ein vollständiger Beschluß nicht zu Stande kam, daß die Wahl als unbeanstandet erklärt sei, so konnte von dem Abgeordneten Rindeschwender wohl die Frage zur Sprache gebracht werden. Denn Das wird doch der Gebrauch dieses Hauses sein, daß, wenn ein Antrag verworfen wird, daraus noch nicht ein Beschluß der Kammer folgt, daß der andere Antrag, welcher dem erstern, worüber abgestimmt worden, entgegengesetzt ist, nothwendigerweise angenommen ist. Wir haben noch zu allen Zeiten, wenn wir einen Antrag verworfen haben, dann über die Sache selbst abgestimmt. Ich erinnere nur an die Berathung über Petitionen. Wenn die Tagesordnung beantragt wurde und man darüber abstimmte und den Antrag verworfen hatte, so hat man nicht angenommen, die Kammer habe beschlossen, die Petition dem Staatsministerium zu überweisen, sondern es wurde darüber abgestimmt. Wenn der Präsident behauptet, daß er gesagt habe, es sei die Wahl also als unbeanstandet erklärt, so will ich Dieses als einen Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schluß der Kammer gelten lassen, weil wir bei den Wahlprüfungen diesen Gebrauch eingehalten haben. Aber dann liegt ein solcher Beschluß erst heute vor, daß diese Erklärung als Beschluß der Kammer gilt.

Bader: Es ist mir unbegreiflich, daß einige Mitglieder in der Kammer mich nicht verstanden haben sollen. Aber ich glaube kaum, daß auch die Herrn Secretäre sagen werden, sie hätten mich nicht gehört.

Schaaff: Nun der Herr Präsident hat bestätigt, was der Abgeordnete Bader gesagt haben will. Ich habe es auch vernommen.

Wenn man übrigens den Beschluß der Kammer zusammenhält mit der vorausgegangenen Discussion, so wird, glaube ich, Niemand zweifelhaft sein. Es war nur die Rede, ob die Wahl gültig oder ungültig erklärt werden soll. Die Beanstandung wurde aufgegeben.

Ich glaube mich sogar zu erinnern, daß, als es an die Frage ging, den Antrag des Abgeordneten Rindeschwender zur Abstimmung zu bringen, eine Stimme sagte, nein, sondern der Antrag solle zur Abstimmung gebracht werden, daß die Wahl für gültig zu erklären sei. Darauf wurde bemerkt, das wird dasselbe Resultat geben. Meine Herren! Es gibt verschiedene Wege, eine Discussion in die Ewigkeit fortzuspinnen. Der Abgeordnete Sander hat einen Weg vorgeschlagen, Sie haben ihn nicht adoptirt. Nun der Abgeordnete Rindeschwender zeigt einen neuen Weg. Ich hoffe, Sie werden auch diesen nicht einschlagen.

Wenn einzelne Mitglieder im Zweifel waren, so hätten sie bei der Fragestellung ihre Anstände zur Sprache bringen sollen und es würde alsbald beschlossen worden sein, daß die Wahl als gültig anerkannt werden solle. Aber jetzt, nachdem ein Kammerbeschluß zu Stande kam, nochmals abstimmen zu lassen, nachdem andere Mitglieder hier sind, die an dem frühern Beschlusse keinen Theil genommen, kann nicht angehen. Wenn Sie diesen Gebrauch einführen wollen, so stoßen Sie damit jeden Beschluß mehr als 10 mal um. Denn heute herrscht diese, morgen jene Parthei.

Bleidorn: Ich muß bestätigen, daß der Herr Vicepräsident (Bader) sagte, also ist die Wahl als unbeanstandet erklärt. Ich muß aber ferner bestätigen, daß der Abgeordnete Bissing nicht mehr zum Wort kommen konnte.

Bader: Weil die Kammer den Schluß der Discussion beschlossen hatte.

von Itzstein: Ich gestehe, daß ich nicht gehört habe, daß der Präsident Bader sagte, also ist die Wahl nicht beanstandet. Ich kann mich irren, allein ich glaube, nur gehört zu haben, also ist die Wahl gültig. Es folgt aber nicht daraus, wenn man sagt, wir wollen jetzt schon eine Ungültigkeitserklärung, daß daraus der Gegensatz folgt, also ist die Wahl gültig, denn es liegt ein dritter Antrag vor, welcher eine Untersuchung verlangt. Darum glaube ich, wenn der Präsident (Bader) erklärt hat, also ist die Wahl nicht beanstandet, und wenn keine Einsprache dagegen erhoben wurde, könnte man es so annehmen; wenn er aber gesagt hat, also ist die Wahl gültig, so ist dieser Schluß unrichtig, weil ein dritter Antrag vorhanden ist, die Sache untersuchen zu lassen. Darauf kommt es nach meiner Meinung an.

Präsident: Ich lege die Kraft blos darein, daß die Sache so angenommen worden ist ohne alle Einsprache, oder, daß das Präsidium erklärt hat, die Wahl sei also als gültig erklärt zu betrachten.

Rindeschwender: Der Präsident soll nicht discutiren, aber er discutirt doch.

Präsident: Ich habe nur bemerkt, daß über die erste Frage nicht mehr abgestimmt werden kann, sondern die Frage ist blos die, ob die Abstimmung wieder aufgenommen, ob sie ergänzt werden soll.

Schmidt: Ich war zwar in der Minorität bei der Berathung der Wahl des Landamts Pforzheim, aber ich war nicht im Zweifel über die Abstimmung, daß nämlich durch den Beschluß die Wahl als gültig erklärt worden ist. Es war nur von gültig oder ungültig die Rede.

Gottschalck: Auch ich glaube, bemerken zu müssen, was ich gehört oder verstanden habe. Gleich am An-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fang der Discussion bemerkte ich aus den Worten des Abgeordneten Schaaff, daß nun keine Untersuchung mehr eingeleitet werden solle, sondern daß man darüber wegzukommen wünsche, indem man darüber beschließen möge, ob die Wahl gültig sei oder nicht. Ich habe dieses Haus auch in der Ueberzeugung verlassen, daß die Wahl für gültig erklärt worden sei. Aber sehr erstaunt war ich, als wir uns später wieder sahen und mir einige meiner Collegen sagten, die Sache werde jetzt erst untersucht. Daraus geht gewiß hervor, daß die Sache nicht klar ist.

Welcker: Für mich war die Sache klar, daß die Wahl nicht für beanstandet erklärt werde. Ich habe mich nicht erhoben um zu sprechen, weil ich es für unnöthig finde, zu sprechen, wo kein Resultat zu erwarten ist. Eine Schlußerklärung hintennach nach der Abstimmung von Seite des Präsidenten verändert die Abstimmung nicht.

Sander: Nach der Erklärung des Abgeordneten Bader, glaube ich, sollten wir die Sache gehen lassen.

Rindeschwender: Es sind zweierlei verschiedene Grundsätze. Ich kann davon nicht abgehen. Die Kammer kann die Wahl für unbeanstandet erklären, aber sie kann ja aussprechen, ob sie nochmals darüber abstimmen will. Sie haben gehört, daß mehrere Mitglieder Zweifel über die Abstimmung haben. Warum wollen Sie die Zweifel nicht lösen? Es wäre höchst dominirend, wenn die übrigen Mitglieder sagen wollten: Ihr müßt es auch so verstanden haben.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob sie nach dem Antrag des Abgeordneten Rindeschwender verlange, daß nochmals abgestimmt werden solle.

Die Kammer verneint diese Frage durch Beschluß.

Der Präsident zeigt hierauf an, daß in den Abtheilungen folgende Commissionen ernannt worden sind:

1. Zur Petitionscommission: Posselt, Richter, Leiblein, Bannwarth, Zittel:

Böhme: Ich erlaube mir, das Bedenken zu äussern, ob der Abgeordnete Zittel, über dessen Wahl noch nicht entschieden ist, dessen Wahlacten noch nicht einmal vorgelegt sind, gewählt werden kann.

von Itzstein: Pfarrer Zittel ist von dem Ministerium des Innern als Abgeordneter angekündigt, er ist eingetheilt in die Abtheilungen und ich sehe nicht ein, warum er nicht gewählt werden kann.

Schaaff: Es ist doch wahrhaftig eine sonderbare Erscheinung, daß man, während so viele Mitglieder da sind, Jemanden wählt in eine Commission, der noch nicht in die Reihen der Mitglieder dieses Hauses eingetreten ist, dessen Wahlacten noch nicht geprüft sind und der den Eid noch nicht geleistet hat. Ich glaube, die fünfte Abtheilung hätte ein anderes Mitglied wählen können.

Präsident: Wenn die Wahl des Abgeordneten Zittel beanstandet oder ungültig erklärt wird, dann versteht es sich von selbst, daß die fünfte Abtheilung ein weiteres Mitglied zu wählen hat. Inzwischen habe ich auch bei Vorlesung seines Namens bemerkt, daß er nur fürforglich gewählt sei. Wenn gegenwärtig schon die Commission zusammenzutreten hätte, dann ginge allerdings eine fürsorgliche Wahl nicht an. Weil aber das nicht der Fall ist, habe ich meinerseits die Ansicht gehabt, es sei dies lediglich Sache der Abtheilung, ob sie eine solche fürsorgliche Wahl treffen wolle und ob sie eine solche Wahl für zulässig erachte.

Mördes: Wenn sich Anstände in der Abtheilung ergeben, wird die Kammer seiner Zeit in der Lage sein, ihren Beschluß zu fassen.

Gerbel: Ich glaube, nur wenn die Gründe zur Sprache kommen und die Abtheilung sich nicht selbst corrigirt, wird die Kammer Veranlassung haben, durch einen Beschluß zu interveniren. Bei der fünften Abtheilung ist das eigene Verhältniß, daß 5 Mitglieder hineingekommen sind, welche ursprünglich nicht vorhanden waren. Eines davon war sogar ganz zurückgetreten, nämlich Gastroph, man war in Beziehung auf die Wahl in einer üblen Lage, und daher kam es auch, daß die Wahl auf den Abgeordneten Zittel gefallen ist. Der Abgeordnete Böhme hat den vorhin erhobe-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nen Anstand in der Abtheilung nicht zur Sprache gebracht. Erst später machte er Anstand. Weil 3 Juristen gewählt wurden, ist man gewissermaßen durch Uebereinkunft auf den Abgeordneten Zittel verfallen, und erst nachdem die Wahl geschehen war, hat man seine Abwesenheit als einen Anstand bezeichnet.

Böhme: Die Wahl kann verschoben werden, aber ich glaube nicht, daß die Abtheilung ein Mitglied wählen kann, welches noch gar nicht vorhanden ist. Uebrigens ist es mir gleichgültig, ob Juristen oder Theologen in die Petitionscommission gewählt werden, und wenn ich früher keinen Anstand machte, so geschah es deshalb, weil ich nicht wissen konnte, ob die fünfte Abtheilung ein abwesendes Mitglied wählen könne oder nicht.

Nehmen Sie an, daß jede Abtheilung ein abwesendes Mitglied in die Petitionscommission gewählt hätte. Wir hätten eine Petitionscommission, die in der Wirklichkeit nicht existirte. Zu solchen Consequenzen kommt man.

Sander: Dasselbe wäre der Fall, wenn die Mitglieder gestorben wären.

Der Präsident fährt in der Benennung gewählter Commissionsmitglieder fort:

2. Für die Nachweisung über den Eisenbahnbau:
   Wagner, Grether, Trefurt, Hoffmann, Mördes.
3. Für die Gesetzentwürfe:
   a. Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungscasse;
   b. Anleihen von 9,200,000 fl. betreffend, und
   c. für's Budget der Eisenbahnschuldentilgungscasse:
   Schaaff, Bassermann, Metzger, Martin, Jörger; sodann
4. zur Prüfung des provisorischen Gesetzes vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Rübenzuckers, ferner für die Gesetzvorlagen in Zoll- und Handelsangelegenheiten.
   Posselt, Gottschalck, Leiblein, Sander, Lenz.

Endlich:

5. Zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen:
   Weller, Knapp, Wetzel, Welcker, Böhme.

Der Abgeordnete von Itzstein stellt den Antrag, die Commissionen sub Nr. 2, 3 und 4 und zwar jede derselben um 4 Mitglieder zu verstärken.

Dieser Antrag findet vielseitige Unterstützung.

Sander: Ich erlaube mir eine Frage über die Petitionscommission überhaupt, eine Frage, welche in Beziehung auf das wichtige Recht der Bürger nicht ohne Interesse ist, nämlich, ob auf die noch unerledigten Petitionen des vorigen Landtages von der Petitionscommission keine Rücksicht genommen werden soll? Ich vermeine, da der gegenwärtige Landtag — wenn auch nicht der Form, doch der Sache nach — so ziemlich als die Fortsetzung des vorigen Landtags angesehen werden kann, man sollte im Interesse der Petitionäre den Beschluß fassen, daß alle Petitionen, welche am vorigen Landtage überreicht worden sind, aber ihre Erledigung nicht gefunden haben, in dem Zustande, in welchem sie sich bei der Auflösung der Kammer befunden haben, der gegenwärtigen Petitionscommission zur Berichterstattung übergeben werden. Wir werden berechtigt sein, anzunehmen, daß dieses den Wünschen der Petitionäre entspricht und wenn wir nur an der Form uns stoßen, weil die Petenten diesen Wunsch nicht zu erkennen gegeben haben, so meine ich, sollten wir darüber weggehen. Wir haben ja das Budget, wie es uns am vorigen Landtage vorlag, auch auf diesem Landtage von der Regierung wieder vorgelegt erhalten. Zwar hat die Regierung eine Erklärung dazu gegeben, daß sie es auch für den gegenwärtigen Landtag aufgenommen wissen wolle, allein ich vermeine, man sollte, wenn auch eine solche Kundgebung des Wunsches von Seite der Petenten nicht vorliegt, diesen Beschluß wenigstens fassen.

Sollte dies — was ich übrigens kaum hoffe — einen Anstand finden, so stelle ich eventuell den Antrag, die Petitionscommission zu beauftragen, uns Bericht zu er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erstatten, in wieweit die frühern unerledigten Petitionen ein Gegenstand der Berathung für die gegenwärtige Kammer sei. Dies sollten wir verlangen, weil wir sonst in der Lage wären, den Grundsatz auszusprechen, daß auf die Petitionen des frühern Landtags keine Rücksicht genommen werden könne.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich halte diesen Vorschlag nicht für zulässig. Es ist die frühere Kammer aufgelöst worden, mit ihrer Auflösung haben ihre Geschäfte ein Ende genommen; es ist eine neue Kammer gewählt worden, die von vornherein ihre Vollmachten zu prüfen hat und überhaupt in ihre Geschäfte erst neu intritt. Ich glaube, sie hat nicht die Befugniß, frühere Gesuche in der vordern Kammer als an sie gerichtet zu behandeln. Es ist auch meiner Ansicht nach theils nicht nothwendig, theils würde es zu manchen Widersprüchen führen. Es weiß jeder im Lande, daß die Kammern versammelt sind; wer früher ein Gesuch eingegeben hat, und wünscht, daß die jetzige Kammer es wieder in Berathung ziehen soll, der weiß den Weg dazu recht gut; denn er hat auch den Weg zu seiner ersten Petition gefunden und in jedem Fall glaube ich, kann eine Petition nicht wieder reproducirt und Gegenstand einer Berathung werden, wenn nicht der Petent selbst es verlangt, denn es ist ein Zeitraum vorübergegangen, es können sich die Verhältnisse und Ansichten geändert haben. Dann muß ich bemerken, ist die Zahl dieser übrig gebliebenen Petitionen, soviel ich mich erinnere, nicht sehr bedeutend; die Petitionscommission hat in den letzten Sitzungen uns sehr viele Vorträge erstattet, es blieb damals so ziemlich die Erledigung derselben ganz im Laufe, und nachgekommen in der allerletzten Zeit sind sehr wenige. Ich glaube, man sollte dieß den Bürgern im Lande überlassen; wollen sie ihre Gesuche wieder reproduziren, so ist dies eine einfache Bitte, daß man ihr früher eingereichtes Gesuch in Berathung ziehen möchte, genügend, allein diese Petitionen ex officio wieder zu reproduciren, dagegen spricht theils die Form, theils auch das Interesse der einzelnen Betheiligten.

Sander: Wenn der Landtag 11 Monate dauert, und eine Petition, die im ersten Monat einkommt, wird erst im eilften erledigt, so ist auch ein Zeitraum vorübergegangen, worin sich die Verhältnisse geändert haben können.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß man über die Frage im Allgemeinen nicht so geradezu entscheiden kann, sondern daß dem zweiten Antrage des Abgeordneten Sander gemäß die Petitionscommission den Vorschlag in Erwägung ziehen muß, um dann Vortrag hierüber zu erstatten.

Sander zieht seinen ersten Antrag zurück.

Bassermann trägt darauf an, daß die Petitionscommission um zwei Mitglieder verstärkt werde.

Gottschalck unterstützt den Antrag des Abgeordneten Sander.

Bader: Ich war in der früheren Kammer Vorstand der Petitionscommission, und so weit ich mich jetzt noch erinnere, so waren gar keine Petitionsberichte rückständig, oder höchstens vielleicht über einige Petitionen, welche in den letzten Tagen eingekommen sind.

Der Präsident fragt die Kammer, ob sie dem Antrage des Abgeordneten Sander beistimme, dahin gehend:

> daß die Petitionscommission über die Frage Bericht erstatte, ob und welche Petitionen vom vorigen Landtage zur Berathung kommen sollen?

Dieser Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Mathy berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, das Ausschreiben der directen Steuer für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842 betreffend.

Beilage Nr. 1.

(zweites Beilagenheft Seite 37 — 40.)

Nach Erstattung des Berichts bemerkt der Präsident: Es wird sich nun fragen, ob die Regierung der vorgeschlagenen Abänderung Ihre Zustimmung geben will. Wäre dieses der Fall, so würde die Berathung in abge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kürzter Form keinem Bedenken unterliegen. Wenn dagegen die Regierungscommission unsern Verbesserungsvorschlag zu bekämpfen hat, so wäre es vielleicht bedenklich, die Berathung in abgekürzter Form eintreten zu lassen. Es sind nämlich Mitglieder hier, die den Verhandlungen der Budgetcommission beizuwohnen keine Gelegenheit hatten, die also sich nicht für hinlänglich unterrichtet halten mögen.

Finanzminister von Böckh: Meine Herren, die Abänderungen, die die Budgetcommission vorgeschlagen hat, sind einfach, ob wir sie bekämpfen, oder zugeben. Ich werde Bemerkungen darüber machen, die vielleicht die Kammer veranlassen, nicht in Allem der Budgetcommission beizutreten. Ich überlasse es unter diesen Verhältnissen lediglich der Kammer, ob sie auf die abgekürzte Diskussion eingehen will oder nicht.

Präsident: Wenn kein Antrag auf abgekürzte Diskussion gestellt wird, so erkläre ich, daß der Bericht gedruckt, und am nächsten Montag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Bevor sich nun die Mitglieder wegen Prüfung der Wahl des Bezirks Weinheim in ihre Abtheilungen begeben, schreiten wir noch zur Verstärkung der Commissionen.

Nachdem sich die Kammer mit den Anträgen des Abgeordneten von Itzstein hinsichtlich der Verstärkung der Commissionen einverstanden erklärt hatte, findet die Wahl selbst statt, welche folgendes Resultat liefert:

1. In die Commission für den Eisenbahnbau werden als Verstärkung gewählt: von Itzstein mit 29, Meyer 28, Welte 27 und Bader 26 Stimmen.
2. In die Commission für die Eisenbahnschuldentilgungscasse und Anleihen: Hoffmann mit 29, Sander 28, Mathy 27 und Rindeschwender 26 Stimmen.
3. In die Commission für Zollangelegenheiten: Müller mit 30, Bleidorn 29, Helbing 29 und Dörr mit 28 Stimmen.

Nachdem sich die Kammer noch mit dem Antrage des Abgeordneten Bassermann auf Verstärkung der Petitionscommission um zwei Mitglieder einverstanden erklärt hatte, wird in dieselbe der Abgeordnete Züllich mit 29 und der Abgeordnete Bissing mit 28 Stimmen gewählt.

Auf die Aufforderung des Präsidenten ziehen sich nun die Mitglieder in die Abtheilungen zurück, um eine Commission zur Prüfung der Wahlacten des Abgeordneten Litschgi zu ernennen.

Nach Wiederzusammentritt der Kammer berichtet Schaaff über die Wahl des 35ten Aemterwahlbezirks Weinheim und Ladenburg, wie folgt:

Meine Herren! Namens der durch die Abtheilungen ernannten Commission soll ich über die zu Weinheim am 31. Mai d. J. vollzogene zweite Wahl Bericht erstatten. Nachdem nämlich der Herr Handelsmann Lauer von Mannheim, auf den die erste Wahl gefallen ist, dieselbe abgelehnt hat, wurde die zweite Wahl auf den 31. Mai angeordnet. Sämmtliche Wahlmänner sind mehr als 6 Tage vor dem 31. Mai, nämlich die letzten am 25. zur Wahlhandlung ordnungsmäßig eingeladen worden; es sind überhaupt Ausweis des Protokolls alle vorgeschriebenen gesetzlichen Formen beobachtet worden, insbesondere haben sich die Wahlmänner in hinlänglicher Zahl eingefunden. Das Resultat der Wahl ging dahin, daß Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi die meisten Stimmen und zwar die absolute Stimmenmehrheit erhielt mit 29 gegen 27, welche auf Herrn Hofgerichts-Advokat Hecker fielen. Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi wurde sofort als Abgeordneter des 35ten Aemterwahlbezirks von dem Wahlcommissär proklamirt; es forderte dann der Wahlcommissär die Wahlmänner auf, wenn irgend einer in Beziehung auf die Behandlung des Geschäfts etwas zu erinnern habe, möge er es vortragen. Nachdem der Herr Wahlcommissär diese Aufforderung an die Wahlmänner erlassen hatte, so trug Bürgermeister Bossert von Wallstatt, dem sich noch ein anderer Wahlmann anschloß, vor: Es seien, wie auch das Verzeichniß der Wahlstimmen ausweise, Wahlzettel vorgekommen, auf denen der Name des Gewählten, wenn auch dem Wortlaut nach deutlich, doch nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so, wie ihn der Gewählte selbst schreibe, bezeichnet sei. Dieses gelte auch hinsichtlich der Charakterbezeichnung des Gewählten, indem unter Anderm ein Oberhofrichter Litschgi unter Nr. 45. stünde, ebenso käme unter Nr. 7. ein Oberhofgerichtsrath „Litchi" vor, und es frage sich also bei diesen, ob darunter der Oberhofgerichtsrath Litschgi zu verstehen sei. Der Wahlcommissär hat hierauf entgegengehalten, daß wohl über die Idendität des Gewählten kein Zweifel obwalten könne, so wenig als wenn Hecker als „Höcker" oder „Häcker" erscheine. Ueberdies sei es Sache Derjenigen gewesen, die die Wahlzettel geschrieben haben, bei Nennung der Nummern ihr Bedenken vorzutragen, zumal da der Wahlcommissär vor dem Beginne der Ziehung die Wahlmänner ausdrücklich zum Vorbringen ihrer etwaigen desfallsigen Anstände aufgefordert hat. Es wurde nun das Protokoll abgeschlossen, welches ordnungsmäßig beurkundet ist.

Was die persönliche Qualification des Gewählten, Herrn Oberhofgerichtsrath Litschgi betrifft, so ist diese Nachweisung theils durch Prüfung der früheren Akten, hinsichtlich seines Alters und des Bezugs einer Besoldung von mehr als 1500 fl. geliefert, dann durch Vorlage eines Grundsteuerzettels vom Steuerperäquator zu Riegel, ausgestellt unterm 6. laufenden Monats, wornach er ein Grundsteuerkapital von 1489 fl. 24 kr. besitzt. Es ist übrigens darin nicht angegeben, daß er dieses Steuerkapital vor dem 31. Mai besessen habe, aber notorisch, daß es sein elterliches Erbtheil ist, und daß er schon diesen Besitz bei der früheren Wahl nachgewiesen hat, also nicht erst eine Erwerbung stattfand. Es ist nun der Commission eine in Beziehung auf diese Wahl eingekommene Petition mitgetheilt worden, deren Inhalt ich der hohen Kammer vorzutragen die Ehre haben werde. Sie lautet:

„Wir erachten es für unsere Pflicht gegen die ge„nannte Wahl protestirend unsere deßfalsigen Beschwerden „vor hohe Kammer zur Berücksichtigung bei der Wahl„prüfung zu bringen."

1. Es wurde den Wahlmännern nicht ausdrücklich erlaubt bei der am 31. v. Mts. in Weinheim vorgenommenen Wahl das Rathhaus zu verlassen, so wie die Stimmzettel nur parthieenweise ausgegeben wurden, und erst, wenn diese zurückgegeben waren, weitere Stimmzettel ausgetheilt worden sind.

„Es ist offenbar weiters eine Beschränkung der „Wahlfreiheit, daß die Wahlmänner par„thieenweis in ein besonderes hergerichtetes „Zimmer zu Schreibung ihrer Wahlzettel ver„anlaßt und damit gleichsam anderwärts zu „schreiben verhindert worden sind.

„2. Hat sich Amtmann Gockel erlaubt, neben die „Urkundspersonen zu setzen, sich bei denselben „aufzuhalten und die Zettel zu controliren, wo„durch das Geheimniß der Stimmgebung ver„letzt wurde.

„3. Sind die zur Wahl der Wahlmänner der Ge„meinde Heddesheim im Amtsbezirke Ladenburg „auf dem Mukenstürmer Hof berechtigten Ein„wohner nicht alle durch die Heddesheimer „Wahlcommission eingeladen worden.

„Diese gehorsame Beschwerde bringen unterzeichnete „Wahlmänner einer hohen zweiten Kammer zur „gefälligen Berücksichtigung bei Prüfung der „Wahlacten mit dem nachträglichen Bemerken „dar, daß sich Herr Amtmann Gockel in „Weinheim am Tage der Wahl des Landstands„deputirten im Wirthshause zum Adler alldort „eingefunden, und die Wahlmänner, von Zimmer „zu Zimmer tretend, bestimmte nach seiner Gesin„nung zu wählen, und zwar öffentlich, welche „Absicht dadurch bestätigt wird, daß derselbe „das ganze Jahr hindurch das Wirthshaus „nicht besucht hat, sondern blos am Wahl„tage."

Weinheim rc. rc.

Die Commission hat in ihrer Mehrheit die erhobenen Anstände für nicht so erheblich betrachtet, um darauf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einen Antrag auf Beanstandung der Wahl stellen zu können. Die Anstände sind nun solche, die in den Wahlacten selbst enthalten sind, theils führt sie die Petition auf.

Was nun die in den Wahlacten berührten Anstände betrifft, so bestehen sie darin, daß einmal auf einigen Wahlzetteln der Name Desjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, nicht so geschrieben war, wie der Mann selbst ihn zu schreiben pflegt. Es ist nämlich Ausweis des Protokolls und der Gegenliste „Litschgi" einmal mit „k" und dann wieder mit einem „g" nämlich „Litgi" geschrieben, dann ist einmal als Titel dem Herrn Litschgi beigesetzt „Oberhofrichter." Diese Anstände hält die Commission für unerheblich, wenn sie auch nicht unterlassen kann, zu bemerken, daß der Wahlcommissär diese Anstände hätte auf kurzem Wege beseitigen können, wenn er Dasjenige gethan haben würde, was die Wahlordnung vorschreibt, wenn er nämlich bei jedem Wahlzettel, der nicht deutlich geschrieben, oder wo der Charakter anders bezeichnet war, als der muthmaßlich Gewählte ihn führt, sogleich Denjenigen, der den Wahlzettel geschrieben hat, aufgefordert haben würde, er solle sich erklären, ob er damit den Oberhofgerichtsrath Litschgi in Mannheim, oder ob er eine andere Person meint. Dieses ist nun unterlassen worden, auch wurde unterlassen, die Wahlzettel, die solche orthographische und andere Gebrechen an sich tragen, wie es die Wahlordnung ferner vorschreibt, den Wahlacten beizuheften. Wäre dieses geschehen, so würde die Commission meiner Ansicht nach in dem Fall gewesen sein, beurtheilen zu können, ob wirklich solche erheblichen Gebrechen in den Wahlzetteln zu finden sind, oder nicht; so aber müssen wir lediglich auf den Inhalt des Protokolls und der Gegenliste unsere Bemerkungen fundiren. Die Commission glaubt aber, einen wirklichen Anstand hier nicht finden zu können, da doch wohl keinem Zweifel unterworfen ist, daß Niemand anders, als der Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi bezeichnet werden wollte. Es geht dieses aus dem Umstande hervor, daß überall wenigstens der Wohnort richtig bezeichnet war, und daß in Mannheim, wenigstens der Notorität nach Niemand anders seines Namens, am wenigsten ein Oberhofgerichtsrath zu finden ist. Ferner ist zu bemerken, daß der Herr Wahlcommissär, wie in dem Protokoll angegeben ist, am Anfange die Wahlmänner aufforderte, wenn irgend ein Anstand sich ergäbe, so möchten sie ihn sogleich anzeigen, um ihn berichtigen zu können, und daß Niemand sich erklärt habe, er habe einen Anstand dabei gefunden. Auf den Grund der Wahlacten kann also ihre Commission einen Antrag auf Beanstandung der Wahl nicht gründen, sondern sie muß den Antrag stellen, daß die Wahl für gültig erklärt werden solle.

Was nun die von den Petenten angezeigten Anstände betrifft, so konnte auch hier die Commission in ihrer Mehrheit sich nicht veranlaßt finden, hieraus einen Grund zur Beanstandung der Wahl zu entnehmen. Wenn für's Erste dem Wahlcommissär zum Vorwurf gemacht wird, daß er den Wahlmännern nicht ausdrücklich erlaubt habe, das Rathhaus zu verlassen, so nehmen wir an, daß die Leute selbst so vernünftig gewesen sein dürften, wenn man ihnen nicht verbietet, das Haus zu verlassen, daß sie einsehen konnten, sie dürften es verlassen, insofern sie es für räthlich finden. Also hier hat durchaus keine Beschränkung stattgefunden. Es ist dann ferner angegeben, daß die Stimmzettel nur parthieenweise ausgegeben worden seien. Es ist vorgeschrieben, daß die Stimmzettel auf einmal alle ausgegeben werden sollen; es ist nicht genau bezeichnet, was unter dem parthieenweisen Ausgeben der Stimmzettel eigentlich verstanden wird. Uebrigens kann auf diese Weise in keinem Fall das Wahlgeheimniß verletzt, oder eine Beschränkung der Wahlfreiheit dadurch bewerkstelligt werden. Es ist also auch hier kein Grund zur Beanstandung zu finden. Wenn nun ferner angegeben ist, es ist den Wahlmännern gestattet worden, parthieenweise in ein besonders hergerichtetes Zimmer zur Schreibung ihrer Wahlzettel zu gehen, so hat die Commission erachtet, daß diese Angabe als mit der Angabe im Protokoll im Widerspruch stehend, auch nicht als relevant

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu betrachten sei. Es ist durchaus in dem Wahlprotokoll nicht zu finden, daß den Wahlmännern untersagt worden sei, parthieenweise in ein besonders hergerichtetes Zimmer zum Schreiben ihrer Wahlzettel abzutreten; es kann also hier auch kein Anstand gefunden werden. Die Petenten legen ferner Gewicht darauf, daß Herr Oberamtmann Gockel sich neben die Urkundspersonen gesetzt, sich bei der Wahlcommission aufgehalten, und daß er auf solche Weise Gelegenheit gehabt habe, die Zettel zu controliren, wodurch das Geheimniß der Stimmgebung verletzt worden sei. Der Oberamtmann Gockel war Wahlmann, es konnte ihm also nicht benommen sein, auch dasjenige zu beobachten, was die Wahlcommission vornahm. Der Zweck des Gesetzes, warum die Wahlcommission besteht, ist wohl der, damit eine Controle aufgestellt sei, daß das ganze Geschäft gesetzmäßig vorgenommen werde. Es haben also die Mitglieder der Wahlcommission zunächst die Pflicht, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß alle Punkte nach Vorschrift des Gesetzes gehandhabt werden, allein damit ist den übrigen Wahlmännern das Recht nicht benommen, an dieser Controle auch theilzunehmen, wenn sie wollen, sie sind nur nicht zunächst dazu verpflichtet. Es konnte also auch in diesem Umstande, wenn wirklich sich die Sache so zugetragen hätte, die Commission einen Umstoßungsgrund der Wahl nicht erblicken. Es wurde ferner dem Herrn Oberamtmann Gockel der Vorwurf gemacht, daß er sich am Wahltage in einen Gasthof begeben habe, den er sonst nicht zu besuchen pflege, daß er sich dort auf das Freundlichste mit den Wahlmännern unterhalten und sie zu bestimmen gesucht habe, für den Canditaten zu stimmen, der ihm angenehm war. Nun, meine Herren, der Herr Oberamtmann Gockel war Wahlmann, und es konnte ihm nicht verwehrt werden, sich bei einer Gesellschaft von Wahlmännern einzufinden, so wenig als es irgend einem anderen Wahlmann verwehrt gewesen sein wird, um dort seinen Zuspruch geltend zu machen. Es ist endlich in der Petition als Beanstandungsgrund angegeben, daß fünf Einwohner des Muggensturmer Hofs, welcher Hof in den Gemeindeverband von Heddesheim gehört, nicht eingeladen worden seien, um bei der Wahl der Wahlmänner mitzuwirken. Ob dieser Muggensturmer Hof nun ein Wahlrecht bei der Wahlmännerwahl der Gemeinde Heddesheim hat oder nicht, weiß Ihre Commission im Augenblicke nicht zu beurtheilen, weil ihr die Nachweisungen darüber abgehen, in welcher Verbindung dieser Muggensturmer Hof mit der Gemeinde Heddesheim steht, aber Ihre Commission kann, selbst wenn die Sache sich so verhielte, wie die Männer angeben, hierin keinen Grund finden, die Abgeordnetenwahl, um die es sich handelt, zu beanstanden. Wenn nämlich diese Männer wirklich ein Wahlrecht hatten, so mußten sie sich, insofern sie nicht eingeladen worden sind, bei der Wahlcommission in Heddesheim beschweren und dort ihr Recht geltend machen. Es ist wohl nicht zu zweifeln, wenn sie wirklich ein Recht, bei der Wahl mitzuwirken hatten, die Wahlcommission sie zugelassen hätte, falls sie etwa aus Versehen nicht eingeladen worden wären, wie dieß wohl auch anderwärts der Fall gewesen sein mag. Allein sie sagen in ihrer Beschwerde nicht, daß sie sich an die Wahlcommission gewendet haben und daß diese etwa einen ungebührlichen Bescheid ertheilt hätte, sondern sie erzählen nur einfach die Thatsache, daß sie nicht eingeladen worden seien, und glauben, daß sie doch berechtigt seien, dort mitzuwirken.

Dieses sind die Ansichten der Majorität der Commission. Aus diesen Gründen trägt sie darauf an, daß die Wahl für unbeanstandet zu erklären sei.

Ein Mitglied der Commission glaubte, einen wesentlichen Anstand darin zu erblicken, daß der Oberamtmann Gockel sich zur Wahlcommission gesetzt und dort an der Controle Theil genommen habe, und will aus diesem Grunde die Wahl für beanstandet erklären.

Die Commission schlägt Ihnen zugleich vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

von Itzstein: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, und zu gleicher Zeit anzuordnen, daß, weil ein Theil der Anstände sich in den Akten selbst eingezeichnet findet, zu

verfügen, daß das Protokoll im Archivariat eingesehen werden kann sammt der Petition.

Präsident: Um die Sache kurz zu machen, frage ich die Kammer, ob also die Berathung auszusetzen sei?

Nachdem diese Frage bejaht war, wird die Sitzung, unter Verkündung der Tagesordnung für die nächste, geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Bekk.

Der Secretär
Bissing.